Schleswig-Holstein - Corona-Bußgeldkatalog

(Stand 08.04.2020)

QUELLEN:

https://www.schleswig-

holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200323 Landesverordnung Corona.html

https://www.schleswig-

holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200403 bussgeldkatalog.html

Regelsätze für Erstverstoß. Verdoppelung nach Wiederholung, max. 25.000 EUR.

Norm der SARS-CoV- 2-BekämpfVO SH	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz
§ 1 Satz 1, § 12 Nr. 1	Beherbergung von Personen zu touristischen Zwecken	Betreiber der Beherbergungsstätte/ genannten Einrichtung, bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.	4.000 Euro
§ 1 Satz 2, § 12 Nr. 1	Geöffnet halten einer ausschließlich touristischen Zwecken dienenden Einrichtung	Betreiber der Beherbergungsstätte/ genannten Einrichtung, bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.	4.000 Euro
§ 1 Satz 3, § 12 Nr. 1	Geöffnet halten einer nicht erlaubnispflichtigen Einrichtung zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen	Betreiber der Beherbergungsstätte/ genannten Einrichtung, bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.	4.000 Euro
§ 2 Absatz 1, § 12 Nr. 2	Einreise nach SH aus touristischen Gründen oder aus vermeidbaren medizinischen Gründen	Jeder Einreisende	150 bis 500 Euro
§ 2 Absatz 2 Satz 1, § 12 Nr. 3	Aufenthalt im öffentlichen Raum mit mehr als erlaubten Personen des Haushalts, Ausnahmen vorbehalten	Jeder Beteiligte	150 Euro
§ 2 Absatz 3, § 12 Nr. 4	Teilnahme an privater oder öffentlicher Veranstaltung, Zusammenkunft oder Ansammlung, mit mehr als zugelassenen Personen	Jeder Beteiligte	150 bis 500 Euro
§ 3 Absatz	Teilnahme an öffentlichen oder nichtöffentlichen	Jeder Beteiligte	150 Euro

1, § 12 Nr. 5	Versammlungen mit mehr als erlaubten Personen, sofern keine Ausnahmegenehmigung durch Behörde		
§ 4, § 12 Nr. 6	Zutritt zu den Inseln, Halligen und Warften an Nord- und Ostsee mit Ausnahme von Nordstrand ohne Hauptwohnung an diesen Orten und ohne nach Abs. 2 ausgenommene Person zu sein	Jeder Beteiligte	150 Euro
§ 5 Absatz 1, § 12 Nr. 7	Betrieb einer Gaststätte, Ausnahme: Außer-Haus-Verkauf	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	4.000 Euro
§ 6 Absatz 1, § 12 Nr. 8	Öffnung einer Verkaufs- und Warenausgabestelle des Einzelhandels	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	2.500 Euro
§ 6 Absatz 3 Satz 1, § 12 Nr. 9	Betrieb von Kneipen, Bars, Clubs und ähnlichen Einrichtungen	Einrichtungs-/ Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 bis 5.000 Euro
§ 7, § 12 Nr. 10	Besuch einer solchen geöffneten Einrichtung	Jeder Beteiligte	150 Euro
§ 9 Satz 1, § 12 Nr. 13	Missachtung von Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, die offiziell vom RKI als "Empfehlung" ausgesprochen wurden – gültig für alle erlaubten Betriebe	Verantwortliche gem. §§ 1-8	150 bis 500 Euro